

Vereinsatzung der „Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter (**KG-SWG e.V.**)" und hat seinen Sitz in Zehdenick, Altes Forsthaus 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Die Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter ist eine Vereinigung von Gatterbetreibern und Gattermeistern behördlich genehmigter Schwarzwildgatter zur Ausbildung von Jagdgebrauchshunden in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Das Geschäftsjahr ist das allgemeine Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bundesjagdgesetzes (BJG).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Der Satzungszweck wird insbesondere auch durch die Aus- und Weiterbildung von Gatterbetreibern, Gattermeistern, Jagdgebrauchshundeführern und Verbandsrichtern verwirklicht.
- b) Die Förderung des Jagdgebrauchshundewesen im Sinne einer weid- und tierschutzgerechten Jagdausübung sowie die Erhaltung und den Schutz der freilebenden Tierwelt in gesunden Biotopen.
- c) Die Schwarzwildgatter sind ein Angebot für Jäger,-Innen, ihre Jagdhunde unter besonderer Beachtung des Tierschutzes zielorientiert, methodisch und individuell auf die Begegnung mit Schwarzwild vorzubereiten.
- d) In Schwarzwildgattern eingearbeitete Jagdhunde sind ein wesentlicher Beitrag zur erforderlichen Reduzierung der Schwarzwildbestände und damit der Tierseuchenprophylaxe
- e) Die Vorgaben zum tierschutzkonformen Handeln sind in den „Leitlinien der Kompetenzgruppe für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden in eigens dafür errichteten Schwarzwildgattern“ verankert.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter e.V. (KG-SWG)

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können werden:

- a) juristische Personen, sofern sie Gatterbetreiber mit jagdlicher und/oder jagdkynologischer sowie gemeinnütziger Ausrichtung sind und die Leitlinien der KG- SWG e.V. vollumfänglich anerkennen.
- b) natürliche Personen, sofern sie nachweislich (Berufungsurkunde des Gatterbetreibers) als **hauptverantwortliche Gattermeister** (2 je Gatter) tätig sind, im Besitz eines gültigen Jagdscheines der BRD sind und die Leitlinien der KG- SWG e.V. vollumfänglich anerkennen.
- c) Natürliche Personen, die auf Grund ihrer besonderen fachlichen Kompetenz dem Verein dienlich sind und die Leitlinien der KG- SWG e.V. vollumfänglich anerkennen.

2. Aufnahmeverfahren:

- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- a) Mitglieder, die langjährige außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, und andere Personen, die besondere Verdienste auf jagdkynologischem Gebiet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Ein/e verdienstvolle/r Vorsitzende/r kann bei ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Amt von der Mitgliederversammlung zu/r/m Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie/er wird damit beratendes Mitglied des Vorstandes.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (entsprechend § 7 Pkt. 3 a,b,c,d dieser Satzung) oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zu erklären. Er kann nur

unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt bzw. schädigt.

Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) Nichteinhaltung der Leitlinien für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden zur Schwarzwildbejagung in den anerkannten und zertifizierten Schwarzwildgattern
 - d) Nichteinhaltung der Tierschutzrechtlichen Vorschriften
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter e.V.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Jahresbeiträge erhoben. Der Verein finanziert sich aus einer Umlage, die sich aus der Anzahl der Übungseinheiten im Kalenderjahr je Gatter errechnet. Die Daten werden aus den jährlichen Gatterberichten entnommen und dem Gatterbetreiber in Rechnung gestellt. Der Gatterbericht ist durch jedes Gatter bis zum 31.12. des Kalenderjahres an die Geschäftsstelle der KG- SWG e.V. zu senden. Die Höhe der Umlage und deren Fälligkeit werden jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, und dem Schatzmeister/Schriftführer zusammen. Ihm gehören mindestens 2 Gattermeister an.
2. Die Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die 1. Vorsitzende(n) oder durch den / die 2. Vorsitzende(n) oder dem Schatzmeister vertreten.
2. Es können für bestimmte Aufgaben nicht stimmberechtigte Personen vom Vorstand in den Erweiterten Vorstand berufen werden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von **vier Jahren** gewählt.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder werden
7. Verschiedene Vorstandsämter können zeitweise bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in einer Person vereint werden.

8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung dazu ein Vereinsmitglied kommissarisch einsetzen.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten.
10. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann einzeln oder als Ganzes (en bloc) erfolgen.
11. Die Wahl wird von einem/r von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlleiter/in durchgeführt.
12. Die Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel.
13. Die Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder offen zustimmen.
14. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erhält.
15. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; danach wird durch Los entschieden.
16. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Kassenprüfer der KG SWG e.V.

1. In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von **vier Jahren** zu wählen.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Mitglieder der KG SWG e.V. sein
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die / sämtliche Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu prüfen bzw. festzustellen.
6. Prüfungszeitraum ist immer ein, das Geschäftsjahr.
7. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
8. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
9. Die Kassenprüfer/innen haben ggf. den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KG SWG e.V. und findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Darüber hinaus wird einmal im Kalenderjahr, soweit es erforderlich ist, eine Fortbildungsveranstaltung organisiert.
3. Zu den weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Protokolls der letzten Versammlung,

- c) die Diskussion dieses Protokolls,
 - d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - e) die Diskussion dieser Berichte,
 - f) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - g) die Diskussion dieses Berichtes,
 - h) die Entlastung des Vorstandes,
 - i) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - j) die Festsetzung der Umlage und deren Fälligkeit,
 - k) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - l) die Beschlussfassung über die Auflösung der KG SWG e.V.
 - m) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss in Berufungsfällen ,
 - n) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
4. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte der KG SWG e.V. bekannt gegebene Mail Adresse oder Postanschrift gerichtet war.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 6. Es ist ein Protokollführer/-führerin aus der Mitte der Versammlung zu wählen.
 7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 8. Satzungsänderungen und die Auflösung der KG SWG e.V. können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 9. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 10. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages.

11. Stimmrechte:

- a) Jeder hauptverantwortliche **Gattermeister und sein Stellvertreter haben jeweils eine Stimme** die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- b) Jeder Gatterbetreiber (juristische Person) muss eine natürliche Person mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten mittels schriftlicher Vollmacht benennen. **Jeder Gatterbetreiber hat eine Stimme**, unabhängig davon, wie viele Gatter er betreibt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 14 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse festgehalten werden.

Jede Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kosten der Geschäftsführung

- a) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- b) Sie haben Anspruch auf Zuschuss zu den ihnen mit ihrer Tätigkeit für die KG- SWG e.V. entstandenen Auslagen.
- c) Den Zuschuss zu den Auslagen der Mitglieder des Vorstandes, trägt die KG- SWG e.V.
- d) Hilfskräfte sind im Rahmen des Haushaltsplanes zu entschädigen.

§ 16 Generalklausel

- a) In dringenden Fällen ist der Vorstand der KG- SWG e.V. befugt, Entscheidungen zu treffen, die der Hauptversammlung vorbehalten sind.
Das betrifft insbesondere Satzungsänderungen, die auf Grund von Hinweisen des zuständigen Finanzamtes oder auf Verlangen des Registergerichtes notwendig werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Trambowsche Naturschutz-Stiftung „Lüttge Heide“ mit Sitz in Zehdenick, Schleusenstr. 16, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Krausnick 14.08.2020

Tag der Errichtung: 16.08.2019

1. Änderung : 14.08.2020

2. Änderung : 12.09.2020